

# **Satzung des Vereins Freunde und Förderer der Löschgruppe 7**

## **§ 1 : Name, Sitz, Gründungsdatum, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freunde und Förderer der Löschgruppe 7“ (im Folgenden „Förderverein“ genannt). Es handelt sich um einen nicht eingetragenen Verein mit Sitz in Bamberg. Dieser wurde am 23.10.2006 gegründet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 : Vereinszweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Fördervereins ist die Unterstützung der Löschgruppe 7 (Kaulberg) der Freiwilligen Feuerwehr Bamberg. Er fördert den Erhalt der Löschgruppe sowie die kameradschaftliche Betreuung, die Aus- und Fortbildung sowie den Austausch technischen Wissens unter den Mitgliedern.
- (2) Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

## **§ 3 : Mitglieder**

- (1) Mitglied des Fördervereins kann ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte jede Person werden, die Mitglied der „Freiwillige Feuerwehr Bamberg e.V.“ (im Folgenden „Gesamtverein“ genannt) ist.
- (2) Den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft im Gesamtverein regeln dessen Satzung.

## **§ 4 : Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Antrag zur Aufnahme in den Förderverein ist schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

## **§ 5 : Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Förderverein endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt aus dem Förderverein,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste des Gesamtvereins,
  - d) durch Ausschluss aus dem Förderverein.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vereinsvorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vereinsvorstands aus dem Förderverein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu rechtfertigen.

## **§ 6 : Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) Der Beitrag ist jeweils am 01.10 eines Jahres für das laufende Jahr fällig, kann aber auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, ausgesetzt werden.

## **§ 7 : Vereinsorgane**

- (1) Organe des Fördervereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder des Vereinsorgane nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr.

## **§ 8 : Zusammensetzung und Zuständigkeit des Vereinsvorstands**

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem amtierenden Löschgruppenführer (= geborener Vorsitzender) sowie dem Schriftführer und dem Kassier.
- (2) Die Bestellung des Löschgruppenführers erfolgt durch den Stadtbrandrat. Die übrigen Vorstandsmitglieder des Fördervereins werden von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt.
- (3) Der Vereinsvorstand vertritt den Verein nach außen. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vereinsvorstand hat entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen der Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
  - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - c) Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen,
  - d) Einberufung der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 : Kassenführung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 10 : Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vereinsvorstands,
  - b) Festsetzung und ggf. Aussetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - c) Wahl und Abberufung des Schriftführers, des Kassiers und der Kassenprüfer,
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Regelfall jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder

wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe eines Zwecks oder der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Löschgruppenführer schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Soweit physische Mitgliederversammlung aufgrund behördlicher Vorgaben etc. nicht möglich sind, kann der Vereinsvorstand Beschlüsse schriftlich oder per E-Mail zur Abstimmung stellen.

### **§ 11 : Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom Schriftführer, geleitet.
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Fördervereins. Beschlussfähig ist jede Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist bzw. an der Abstimmung teilnimmt.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Sofern physische Mitgliederversammlungen nicht möglich sind, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vereinsvorstand zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

### **§ 12 : Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§ 13 : Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Beendigung der Mitgliederversammlung bzw. Beendigung des Umlaufverfahrens, in der/dem über die Neufassung entschieden wurde, in Kraft.